Verhaltenskodex

Verhalten für Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, seine geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen an den allgemein gültigen ethischen Werten auszurichten, insbesondere der Integrität, der Glaubwürdigkeit und dem Respekt vor der Menschenwürde. Er fördert auf geeignete Weise Transparenz, verantwortliche Führung und Kontrolle im Unternehmen. Bei der Umsetzung und Befolgung der Leitwerte kommt den Führungskräften eine besondere Vorbildfunktion zu. Der Lieferant beachtet die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder, in denen er tätig ist. Dies gilt ausdrücklich auch für die Vorschriften des nationalen, europäischen und internationalen Chemikalienrechts sowie für Embargo- und Exportkontrollbestimmungen.

1 Verhalten gegenüber Dritten

Der Lieferant achtet die Regeln eines fairen und offenen Wettbewerbs und trifft keine Absprachen, die den Wettbewerb in unzulässiger Weise beeinflussen. Er wendet sich ausdrücklich gegen jede Form der Korruption im In- und Ausland und vermeidet bereits den Anschein, durch unlautere Geschäftspraktiken Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen nehmen zu wollen. Kein Mitarbeiter darf seine Stellung beim Lieferanten ausnutzen, um unangemessene Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder anzunehmen. Jedwede materielle oder immaterielle Zuwendung an Beschäftigte oder Beauftragte eines geschäftlichen Betriebes als Gegenleistung für die Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr ist untersagt. Einladungen, wie zum Beispiel zu Geschäftsessen oder Veranstaltungen, die anerkannten Geschäftsgepflogenheiten entsprechen und angemessen sind, dürfen ausgesprochen oder angenommen werden, wenn sie nicht der unzulässigen Bevorzugung dienen. Dasselbe gilt für die Annahme oder Gewährung von Geschenken. Vorteile jeglicher Art an Beamte und andere Amtsträger sowie an Beauftragte staatlicher Einrichtungen, auch mittelbar über Dritte, sind grundsätzlich untersagt. Bei Zuwendungen an Parteien und politische Organisationen sowie an Mandatsträger und Kandidaten für politische Ämter werden die jeweils geltenden Gesetze eingehalten. Die Beauftragung von Beratern, Agenten und anderen Auftragsmittlern darf nicht dazu dienen, das Bestechungsverbot zu umgehen. Spenden werden nur auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung getätigt. Spendentätigkeit und Sponsoringleistungen dürfen nicht darauf angelegt sein, Entscheidungen im Interesse des Unternehmens verdeckt zu fördern.

2 Verhalten gegenüber Mitarbeitern

Der Lieferant erwartet von seinen Mitarbeitern Loyalität. Er achtet darauf, dass seine Mitarbeiter nicht in Situationen geraten, in denen ihre persönlichen oder finanziellen Interessen mit denen des Unternehmens oder seiner Geschäftspartner kollidieren. Nebentätigkeiten und Beteiligungen an Wettbewerbern oder Geschäftspartnern dürfen die Interessen des Unternehmens nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Beteiligung eines nahen Angehörigen oder Lebenspartners. Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere interne Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt entsprechend für die nicht öffentlich zugänglichen Informationen über Vertragspartner und Kunden. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies im Rahmen der einschlägigen Gesetze gestattet ist. Dokumente mit persönlichen Daten über Mitarbeiter werden vertraulich behandelt und vor unberechtigtem Zugriff gesichert.

3 Soziale Verantwortung

Soziale Verantwortung ist unverzichtbarer Bestandteil einer an Werten orientierten Unternehmensführung und wesentlicher Faktor für nachhaltigen Unternehmenserfolg. Der Lieferant respektiert und unterstützt die international anerkannten Menschenrechte. In diesem Zusammenhang steht der Lieferant auch in einem ständigen Dialog mit seinen Sublieferanten, um zu vermeiden, dass seine Produkte Rohstoffe aus Konfliktregionen enthalten. Wenn ein Produkt eines oder mehrere der sogenannten Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold oder deren Erze) enthält, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie Transparenz in der Lieferkette bis zum Ursprung herstellen. Unsere Lieferanten müssen, wie es das Gesetz vorschreibt, eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Herkunft und die Verarbeitungskette dieser Mineralien ausüben und daher mindestens das Gleiche von ihren Zulieferern verlangen.

4 Faire Arbeitsbedingungen

Die Verbote von Kinderarbeit und Zwangsarbeit in jeder Form werden eingehalten. Diskriminierung von Mitarbeitern und Dritten wird nicht geduldet. Der Lieferant tritt einer nicht akzeptablen Behandlung von Mitarbeitern, insbesondere sexuellen oder verbalen Belästigungen, entschieden entgegen. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit seiner Mitarbeiter. Die Versammlungs- und Koalitionsfreiheit der Beschäftigten wird, soweit nach den nationalen Bestimmungen rechtlich zulässig, anerkannt. Der Lieferant beachtet die geltenden nationalen Gesetze und Arbeitsnormen hinsichtlich angemessener Entlohnung und maximaler Arbeitszeit. Dies schließt selbstverständlich auch die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in Deutschland mit ein. Der Lieferant sorgt insgesamt für faire Arbeitsbedingungen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird im Rahmen der nationalen Bestimmungen gewährleistet. Der Lieferant ist für seinen jeweiligen betrieblichen Standort den geltenden Umweltschutzstandards verpflichtet und achtet auf die Einhaltung der Gesetze. Soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, hält sich der Lieferant an die Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern. Der Lieferant trägt zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region bei, in denen er tätig ist.

5 Proaktive Kommunikation

Der Lieferant macht seine Mitarbeiter mit den vorbezeichneten Inhalten vertraut und erläutert die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Er kommuniziert aktiv die Grundsätze dieser Inhalte gegenüber seinen Geschäftspartnern. Der Lieferant leitet alle erforderlichen Schritte ein, um die in den vorbezeichneten Inhalten enthaltenen Grundwerte durch geeignete Organisationsmaßnahmen sowie angemessene Richtlinien und Prozesse in allen Geschäftsbereichen umzusetzen. Er verpflichtet sich, deren Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren. Alle Beschäftigten sind gehalten, schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze, interne Regeln und den Verhaltenskodex ihrem Vorgesetzten oder einer sonst vom Lieferanten für die Entgegennahme von Hinweisen autorisierten Stelle mitzuteilen. Dem Hinweisgeber darf hieraus kein Nachteil entstehen. Verstöße gegen die vorbezeichneten Inhalte und gesetzliche Bestimmungen können je nach Schwere arbeits- und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben.